

## ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

der

**3,25% Windkraft Simonsfeld AG Anleihe 02/2015-02/2022**

begeben unter dem

Angebotsprogramm der Windkraft Simonsfeld AG über die Begebung

von fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen

vom 12. Jänner 2015

Serie 1

ISIN AT0000A1B230

Dieses Dokument enthält die endgültigen Bedingungen (die „**Endgültigen Bedingungen**“) einer Emission von fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen („**Teilschuldverschreibungen**“) der Windkraft Simonsfeld AG („**Emittentin**“), die unter dem Angebotsprogramm zur Begebung von fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen der Emittentin (das „**Programm**“) begeben werden. Diese Endgültigen Bedingungen werden für den in Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010) („**Prospektrichtlinie**“) genannten Zweck bereitgestellt und sind gemeinsam mit dem Prospekt für das Programm zur Begebung von fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen der Windkraft Simonsfeld AG vom 12. Jänner 2015 („**Prospekt**“) zu lesen.

Um sämtliche Angaben zu den Teilschuldverschreibungen zu erhalten, sind diese Endgültigen Bedingungen, der Prospekt und etwaige Nachträge zusammen zu lesen. Der Prospekt und allfällige Nachträge sowie Dokumente, auf die allenfalls in diesen Endgültigen Bedingungen oder im Prospekt verwiesen wird, können am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden, wo auch Kopien dieser Dokumente und der Endgültigen Bedingungen kostenlos erhältlich sind und auf der Website der Emittentin unter [www.wksimonsfeld.at/deutsch/investieren/downloads](http://www.wksimonsfeld.at/deutsch/investieren/downloads) eingesehen werden.

Eine emissionsbezogene Zusammenfassung (die „**Emissionsbezogene Zusammenfassung**“) der Teilschuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen als Anhang 1 beigefügt.

### **Teil I: Emissionsbedingungen**

Dieser Teil 1 der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Muster-Anleihebedingungen für fixverzinsliche Teilschuldverschreibungen der Windkraft Simonsfeld AG (die „**Muster-Anleihebedingungen**“), die im Prospekt abgedruckt sind, zu lesen. Begriffe, die im Teil I dieser Endgültigen Bedingungen nicht anders definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wie sie in den Muster-Anleihebedingungen festgelegt sind.

Die Leerstellen und/oder Platzhalter in den auf die Teilschuldverschreibung anwendbaren Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen, die sich auf alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen, die weder angekreuzt oder die als nicht anwendbar erklärt werden, gelten hinsichtlich dieser Teilschuldverschreibungen als aus den Muster-Anleihebedingungen gelöscht. Die gemäß den vorstehenden Regeln vervollständigten Muster-Anleihebedingungen stellen die Emissionsbedingungen der Teilschuldverschreibungen dar (die „**Emissionsbedingungen**“).

**EMITTENTIN (§ 1)**

Emissionsbezeichnung

3,25% Windkraft Simonsfeld AG  
Anleihe 02/2015-02/2022**GESAMTNENNBETRAG, STÜCKELUNG, ZEICHNUNG, VERBRIEFUNG, WERTPAPIER-SAMMELSTELLE, ÜBERTRAGBARKEIT, ISIN (§ 2)**

Gesamtnennbetrag

EUR 7.000.000

Stückelung

EUR 1.000

Ausgabetag

voraussichtlich 11. Februar 2015

ISIN

AT0000A1B230

**AUSGABEKURS (§ 3)**

Ausgabekurs je Teilschuldverschreibung in Prozent

101%

Ausgabekurs je Teilschuldverschreibung in Euro

EUR 1.010

**LAUFZEIT (§ 6)**

Laufzeitbeginn

11. Februar 2015

Laufzeitende

10. Februar 2022

Laufzeit

7 Jahre

**VERZINSUNG (§ 7)**

Verzinsungsbeginn

11. Februar 2015

Zinssatz

3,25% per annum

Annuitätenteilschuldverschreibungen

Ja

Zinszahlungstag

11. Februar

Erster Zinszahlungstag

11. Februar 2016

Anfänglicher Bruchteilzinsbetrag je Teilschuldverschreibung

nicht anwendbar

**RÜCKZAHLUNG (§ 8)** Endfällige Teilschuldverschreibungen

Fälligkeitstag

 Annuitätenteilschuldverschreibungen

festgelegte Rückzahlungstage

11. Februar 2019, 11. Februar  
2020, 11. Februar 2021, 11. Febru-  
ar 2022

Anzahl der Rückzahlungstage

4

Anteiliger Rückzahlungsbetrag

EUR 250

**ZAHLSTELLE (§ 10)**

Zahlstelle

Österreichische Volksbanken-  
Aktiengesellschaft

Geschäftsanschrift der Zahlstelle

Kolingasse 14-16, A-1090 Wien

**BÖRSEEINFÜHRUNG (§ 16)** Dritter Markt der Wiener Börse

Geschätzte Kosten der Börseeinführung

EUR 1.000

 keine

## Teil II: Andere Angaben

Wesentliche Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind (sofern nicht bereits im Prospekt unter „Das Programm-Interessen und Interessenkonflikte“ angegeben)	wie im Prospekt beschrieben
Gründe für das Angebot / Verwendung der Emissionserlöse	Der Erlös der Anleihe wird 2015 überwiegend in die Errichtung von neun zusätzlichen Windkraftwerken in den Windparks Simonsfeld und Rannersdorf investiert. Darüber hinaus fließt ein Teil der eingeworbenen Mittel in die Entwicklung von Windkraftprojekten in Österreich.
Geschätzter Nettobetrag der Erträge	EUR 6.690.000 bis EUR 6.790.000
Geschätzte Gesamtkosten der Emission	EUR 210.000 bis 310.000
Kosten für Anleihegläubiger	Über den Ausgabepreis von EUR 1.010 hinaus werden den Zeichnern von der Emittentin keine Kosten in Rechnung gestellt.
Rendite	Die Rendite vor KEST auf Basis des Emissionskurses beträgt über die gesamte Laufzeit berechnet 3,05% p.a.
Angaben über Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, die die Grundlage für die erfolgte oder noch zu erfolgende Schaffung der Teilschuldverschreibungen und/oder deren Emission bilden.	Aufsichtsratsbeschluss vom 11. Dezember 2014, Vorstandsbeschlüsse vom 12. Jänner 2015, 22. Jänner 2015 und 26. Jänner 2015
Erwarteter Emissionstermin	11. Februar 2015
Verkaufsbeschränkungen	Ein öffentliches Angebot der Teilschuldverschreibungen darf ausschließlich in Österreich erfolgen.
Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Die Teilschuldverschreibungen sind Inhaberwertpapiere und grundsätzlich frei übertragbar. Beschränkungen der Übertragbarkeit können sich aus den anwendbaren Regeln des jeweiligen Clearingsystems ergeben.
Weitere Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	Die Teilschuldverschreibungen werden sowohl institutionellen als auch Privatanlegern angeboten. Es werden jedoch keiner Anlegergruppe bestimmte Tranchen vorbehalten. Es ist beabsichtigt, allen Zeichnern den von ihnen gezeichneten Betrag an Teilschuldverschreibungen

Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot gilt

zuzuteilen. Die Zuteilungen erfolgen nach Maßgabe der verfügbaren Teilschuldverschreibungen nach der Reihenfolge des Einlangens der Zeichnungsanträge. Die Emittentin behält sich vor, Zeichnungen abzulehnen, wenn das maximale Emissionsvolumen erreicht ist oder ein sonstiger wichtiger Grund besteht. Diesfalls wird die Emittentin einen allenfalls bereits geleisteten Zeichnungsbetrag zurückerstatten.

Die Teilschuldverschreibungen werden voraussichtlich am 11. Februar 2015 an jene Zeichner im Wege der Gutbuchung auf ihr Wertpapierdepot geliefert, die den entsprechenden Gesamtausgabepreis, der sich aus der Anzahl der gezeichneten Teilschuldverschreibungen multipliziert mit dem Ausgabepreis pro Stück von EUR 1.010 ergibt, auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto überwiesen haben und im Zeichnungsantrag ein gültiges Wertpapierdepot angeführt haben.

Die Emittentin plant keine Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots. Die Anleger werden entweder von der Emittentin oder von der depotführenden Bank über die Zuteilung informiert.

Die Teilschuldverschreibungen werden von der Emittentin vom 19. Jänner 2015 bis 26. Jänner 2015 ausschließlich in Österreich öffentlich zur Zeichnung angeboten.

Die Zeichnung erfolgt durch Übermittlung eines von der Emittentin aufgelegten Zeichnungsantrags. Zeichner sind verpflichtet, den Gesamtbetrag der Zeichnung binnen drei Tagen ab Zeichnung auf das im Zeichnungsantrag angegebene Konto der Emittentin zu überweisen.

Der Zeichnungsantrag muss innerhalb der Zeichnungsfrist gestellt werden und bei der Emittentin eingelangt sein. Später einlangende Zeichnungen werden nicht berücksichtigt.

Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Teilschuldverschreibungen oder des aggregierten zu investierenden Betrags)	Der Mindestbetrag ergibt sich aus der Stückelung der Teilschuldverschreibungen und dem festgelgten Ausgabepreis pro Stück und beträgt EUR 1.010 und kann ein Vielfaches davon betragen. Ein Höchstbetrag ist nicht vorgesehen.
Ausgabeaufschlag	Über den Ausgabepreis von EUR 1.010 hinaus wird von der Emittentin kein Ausgabeaufschlag in Rechnung gestellt.
Vertriebsprovision	Die Vertriebspartner der Emittentin – vor allem regionale Banken – erhalten von der Emittentin für die Vermittlung von Teilschuldverschreibungen eine Vertriebsvergütung in Höhe von bis zu 1,5% des Nennbetrags.
Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung erfolgen kann	Vertriebspartnern der Emittentin, die als Kreditinstitute im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen sind, dürfen den Prospekt während der Zeichnungsfrist von 19. Jänner 2015 bis (vorbehaltlich vorzeitiger Schließung) 26. Jänner 2015 verwenden.
Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	Nicht anwendbar
Erwarteter Termin der Einbeziehung in den Dritten Markt	11. Februar 2015 Die Emittentin betreibt auf ihrer Internetseite eine Plattform, auf der Personen, die sich für die Veräußerung oder den Erwerb von Teilschuldverschreibungen interessieren, zusammengeführt werden. Neben dem Dritten Markt der Wiener Börse können auf dieser Plattform Kauf- und Verkaufsinteressen bekundet werden. Die Emittentin übernimmt dabei keine Vermittlerfunktion und stellt keine Kurse für die Teilschuldverschreibungen.
Die vorstehenden Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Zulassung dieser Emission am 11. Februar 2015 erforderlich sind.	

## VERANTWORTLICHKEIT

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen wie im Prospekt bestimmt. Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – keine Fakten ausgelassen wurden, deren Fehlen die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

**Windkraft Simonsfeld AG**  
als Emittentin



Windkraft Simonsfeld AG  
1110 Wien, Austria | Ebnegauerstraße 1 | Austria  
Tel: +43 (0) 2576 3635 | Fax: +43 (0) 2576 3635  
E-Mail: [office@windkraftsimonsfeld.at](mailto:office@windkraftsimonsfeld.at) | C. Körnerburg  
Martin Steininger

MARTIN STEININGER, VORSTAND

Anhang 1: Emissionsbezogene Zusammenfassung

Anhang 2: Anleihebedingungen

## ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

*Zusammenfassungen bestehen aus sogenannten Elementen, die verschiedene Informations- und Veröffentlichungspflichten enthalten. Die Elemente sind in den Abschnitten A bis E nummeriert (A.1 bis E.7). Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für Wertpapiere und Emittenten dieser Art vorgeschrieben sind. Nachdem manche Elemente nicht erforderlich sind, können Lücken in der Nummerierung der Elemente auftreten. Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten für die Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es sein, dass dazu keine passende Information gegeben werden kann. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis „entfällt“ enthalten.*

### Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise

A.1 Warnhinweise..... Diese Zusammenfassung sollte als Einleitung zum Prospekt verstanden werden. Anleger sollten jede Entscheidung zur Anlage in die Teilschuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Prospekts sowie der Endgültigen Bedingungen stützen. Für den Fall, dass vor Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Staaten vor Prozessbeginn die Kosten für die Übersetzung des Prospekts sowie der Endgültigen Bedingungen zu tragen haben. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts sowie den Endgültigen Bedingungen irreführend, unrichtig oder inkohärent ist, nicht alle Schlüsselinformationen enthält oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts sowie den Endgültigen Bedingungen wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lässt.

A.2 Zustimmung der Emittentin zur Prospektverwendung ..... Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Teilschuldverschreibungen berechtigt sind („**Finanzintermediäre**“), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller durch Verweis einbezogenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von Teilschuldverschreibungen in Österreich zu verwenden. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Teilschuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen verwenden.

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Teilschuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den Endgültigen Bedingungen ange-

geben. Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Die Zustimmung wird für die jeweilige Angebotsfrist erteilt. Ein Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angabe von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

**Hinweis für Anleger: Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Wertpapieren zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs ist anzugeben, dass der Finanzintermediär den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

## Abschnitt B – Emittentin

- B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung ..... Der juristische Name der Emittentin lautet seit dem Tag der Gründung Windkraft Simonsfeld AG. Sie führt keinen davon abweichenden kommerziellen Namen.
- B.2 Sitz, Rechtsform, Recht, Land der Gründung ..... Ernstbrunn, Aktiengesellschaft, österreichisches Recht, Österreich.
- B.4b Bekannte Trends bei der Emittentin und in ihrer Branche ..... Die Geschäftsergebnisse der Emittentin sind von einer Anzahl von Faktoren abhängig, die teilweise nicht unter ihrer Kontrolle oder ihrem Einflussbereich stehen. Diese Faktoren beinhalten neben den in der Folge näher dargestellten Einspeisetarifen und der Entwicklung der Netznutzungsgebühr auch hier nicht näher ausgeführte allgemeine Faktoren wie Personalkosten, Zinsentwicklung, Abschreibungsaufwendungen oder das Wetter.

### *Einspeisetarife*

Die von der Emittentin für die von ihr in Österreich in die Stromnetze eingespeiste Energie erzielten Einspeisetarife werden mit Verordnung festgelegt. Die so festgelegten Tarife für Windkraftanlagen gelten für einen Zeitraum von 13 Jahren, wobei in Bezug auf jede Anlage jener durch Verordnung festgelegte Tarif gilt, der in dem Jahr Gültigkeit besaß, in dem der Antrag auf Förderung bei der OeMAG eingereicht wurde. Die Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2013 vom 23. Dezember 2013 sieht für 2014 und 2015, ausgehend vom jeweiligen Vorjahrstarif, einen neuen Einspeisetarif mit einem Degressionssatz von 1% pro Jahr vor. Dadurch ergibt sich für 2014 ein Einspeisetarif von 9,36 Cent/kWh und für 2015 von 9,27 Cent/kWh. Die Tarife gelten nach Maßgabe der verfügbaren Kontingente für neue Anlagen, für die ein Antrag auf Vertragsabschluss bei der Ökostrom-Abwicklungsstelle OeMAG für die Jahre 2014 und 2015 gestellt wird. Das Windkraft-Förderkontingent für 2015 war bereits 2014 zur Gänze ausgeschöpft. Das Förderkontingent für 2016 wird sich im Vergleich zu 2015 auf Grund des niedrigen Marktpreises und der hohen Ausgleichsenergiekosten etwa um die Hälfte reduzieren. Die Höhe des Kontingents für 2017 steht noch nicht fest.

Die von der Emittentin für bestehende Windkraft- und Photovoltaikanlagen erzielten Einspeisetarife werden durch allfällige zeitlich nachfolgend in Kraft tretende Verordnungen nicht berührt. Die von der Emittentin bei neuen Windparks erzielbaren Einspeisetarife würden jedoch maßgeblich von solchen, nicht im Einflussbereich der Emittentin stehenden Verordnungen beeinflusst. Eine Erhöhung oder Senkung der Einspeisetarife könnte die Wirtschaftlichkeit von neu zu errichtenden Windkraft- und Photovoltaikanlagen wesentlich beeinflussen.

#### **Entwicklung der Netznutzungsgebühr**

Seit 1. Jänner 2012 gilt die Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012, derzeit in der Fassung der Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012-Novelle 2014 („SNE-VO 2012“). Die Emittentin hat nach dieser Verordnung, wie auch nach den vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Vorgänger-Verordnungen, ein Systemverlustentgelt zu bezahlen. Aufgrund der Festlegung des Entgelts durch Verordnung steht diese nicht im Einflussbereich der Emittentin, weshalb sich Änderungen in bedeutendem Ausmaß auf die Ertragslage der Emittentin auswirken können. Der Verfassungsgerichtshof hat die SNE-VO 2012 und deren Rechtsgrundlage (§ 53 ElWOG 2010) als gesetzes- bzw. verfassungskonform beurteilt.

Betreffend das Systemdienstleistungsentgelt, welches von den Stromerzeugern aufzubringen ist, ist eine Anhebung um 54% im Jahr 2015 geplant. Für Windkraftbetreiber wie die Windkraft Simonsfeld Gruppe führt dies zu einem weiteren Kostenanstieg.

In Bulgarien betragen die Kosten für Ausgleichsenergie bis zu 20% der Stromerträge.

- B 5 Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin in der Gruppe ..... Die Emittentin ist die Muttergesellschaft der Windkraft Simonsfeld Gruppe, die neben der Emittentin deren vollkonsolidierte Tochtergesellschaften umfasst.
- B.9 Gewinnprognosen oder -schätzungen..... Entfällt, weil die Emittentin keine Gewinnprognosen oder -schätzungen abgibt.
- B.10 Beschränkungen im Bestätigungsvermerk..... Entfällt, weil der Konzernabschluss mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen wurde.
- B.12 Ausgewählte wesentliche Finanzinformationen ..... *Die folgenden zusammengefassten ausgewählten Finanzinformationen wurden dem gemäß UGB erstellten und geprüften Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2013 entnommen, sofern im Folgenden nicht explizit andere Quellen angeführt werden.*

	Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember	
	2013	2012 <sup>(1)</sup>
	in TEUR	
Umsatzerlöse.....	26.070,1	23.520,9
Sonstige betriebliche Erträge .....	567,9	727,0
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen .....	235,2	242,1
Personalaufwand.....	2.698,2	2.405,5

Abschreibungen .....	11.531,0	10.413,4
sonstige betriebliche Aufwendungen .....	5.810,7	6.037,8
<b>Betriebserfolg .....</b>	<b>6.362,8</b>	<b>5.149,2</b>
<b>Finanzerfolg.....</b>	<b>-3.567,9</b>	<b>-2.294,3</b>
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT).....</b>	<b>2.794,8</b>	<b>2.854,9</b>
<b>Konzernjahresüberschuss .....</b>	<b>1.614,4</b>	<b>1.529,1</b>
<b>Konzernjahresüberschuss nach Anteilen anderer Gesellschafter .....</b>	<b>1.618,5</b>	<b>1.533,2</b>

### Kennzahlen der Konzernbilanz

	Zum 31. Dezember	
	2013	2012 <sup>(1)</sup>
	in TEUR	
Anlagevermögen.....	145.845,3	119.805,3
Umlaufvermögen .....	14.688,2	15.395,5
Rechnungsabgrenzung .....	1.414,6	331,5
<b>Summe Aktiva.....</b>	<b>161.948,1</b>	<b>135.532,3</b>
Eigenkapital .....	46.538,9	46.079,8
Rückstellungen .....	4.800,6	3.658,5
Verbindlichkeiten.....	110.102,9	85.287,7
Rechnungsabgrenzung .....	505,7	506,3
<b>Summe Passiva.....</b>	<b>161.948,1</b>	<b>135.532,3</b>

### Sonstige Konzernkennzahlen

	Zum und für das Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember	
	2013	2012 <sup>(1)</sup>
	Zahlen in TEUR, außer explizit anders angeführt	
Nettogeldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit .....	13.282,3	-
Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit.....	-38.145,4	-
Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit.....	22.255,4	-
Liquide Mittel zum Jahresende .....	8.778,2	-
Eigenmittelquote (%).....	28,7	34,0
Schuldentilgungsdauer (Jahre).....	7,8	6,2
Return on Equity (%) (ungeprüft) <sup>(2)</sup> .....	6,0	5,9
Return on Sales (%) (ungeprüft) <sup>(2)</sup> .....	10,7	11,5
Konzerngewinn je Aktie (EUR) (ungeprüft) <sup>(2)</sup> .....	4,4	4,2
Unternehmenswert je Aktie (EUR) (ungeprüft) <sup>(3)</sup> .....	172,6	172,3

(1) Im Geschäftsjahr 2012 hat die Emittentin noch keinen Konzernabschluss veröffentlicht. Die angeführten Kennzahlen wurden dem Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2013 entnommen. Sofern nicht explizit anders angeführt, sind die Kennzahlen vom Abschlussprüfer der Emittentin geprüft.

(2) Quelle: Geschäftsbericht 2013.

(3) Der Unternehmenswert der Windkraft Simonsfeld AG wurde nach der Discounted Cash Flow Methode von einem externen Wirtschaftsprüfer berechnet.

### Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage und der Handelsposition der Windkraft Simonsfeld Gruppe

Die wesentlichsten negativen Veränderungen seit 31. Dezember 2013 sind die aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen in Rumänien und Bulgarien zum Bilanzstichtag 2014 voraussichtlich erforderlichen außerplanmäßigen Abschreibungen von rund TEUR 6.500. Die Gesamterlöse der Windkraft Simonsfeld Gruppe liegen im Geschäftsjahr 2014 durch den erstmalig volljährigen Betrieb des Windparks Poysdorf-Wilfersdorf III über dem Vorjahr. Aus diesem Grund steigen auch die Kosten und die planmäßigen Abschreibungen im Geschäftsjahr 2014 gegenüber dem Vorjahr an. Die sonstigen betrieblichen Erträge liegen 2014 unter dem Vorjahresniveau. Die Personalkosten steigen im Geschäftsjahr 2014 leicht an und der Finanzerfolg der Windkraft Simonsfeld Gruppe bewegt sich auf Vorjahresniveau. Die

Erlöse aus der Betriebsführung und für technische Dienstleistungen liegen im Geschäftsjahr 2014 leicht über dem Vorjahresniveau. Aufgrund der oben beschriebenen außerplanmäßigen Abschreibungen geht die Windkraft Simonsfeld Gruppe von einem negativen Konzernjahresergebnis vor Steuern (EGT) im Bereich von rund TEUR -4.000 aus (2013: von TEUR 2.794,8).

B.13 Für die Zahlungsfähigkeit  
der Emittentin in hohem  
Maße relevante Ereignisse ... **Ökostromgesetz 2012**

Unter dem Ökostromgesetz 2012 („**ÖSG**“) wurden die sogenannten „Wartelisten“ abgebaut. Dabei handelt es sich um Projekte die aufgrund der Begrenzung des jährlichen geförderten Einspeisetarifvolumens nicht berücksichtigt werden konnten. Für den Abbau der Projekte auf den Wartelisten wurde einmalig ein zusätzliches Einspeisetarifvolumen von EUR 80 Millionen für Windkraft und EUR 28 Millionen für Photovoltaik zur Verfügung gestellt. Das ÖSG sieht außerdem eine Aufstockung des jährlichen Einspeisetarifvolumens von EUR 21 Millionen auf EUR 50 Millionen vor. Von diesem Betrag entfallen EUR 11,5 Millionen auf Windkraft und EUR 8 Millionen auf Photovoltaik. Das Einspeisetarifvolumen wird allerdings bis 2022 wieder jährlich um EUR 1 Million auf EUR 40 Millionen reduziert. Der auf die Photovoltaik entfallende Teil von EUR 8 Millionen unterliegt dieser Degression nicht und bleibt unverändert. Das ÖSG ermöglicht nun auch die Erlassung von mehrjährigen Ökostromverordnungen, in denen die konkreten Einspeisetarife geregelt werden (siehe dazu B.4b „*Einspeisetarife*“).

Das ÖSG ist bis 2022 beihilfenrechtlich genehmigt. Nach den am 9. April 2014 von der EU-Kommission beschlossenen Leitlinien für Umweltbeihilfen wäre das Fördersystem des ÖSG für Windkraftanlagen (abgesehen von Kleinstprojekten bis 3 MW oder 3 Einheiten) in seiner derzeitigen Form nicht mehr zulässig. Es müsste daher nach Ablauf der beihilfenrechtlichen Genehmigung oder im Fall von Änderungen des ÖSG ein den neuen Leitlinien entsprechendes Fördersystem gefunden werden. Nach Ansicht der Emittentin widersprechen die Leitlinien EU-Primärrecht und der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

#### **Zonierungsplan in Niederösterreich**

Im Bundesland Niederösterreich, in dem die Windkraft Simonsfeld Gruppe überwiegend tätig ist, wurde im Mai 2013 ein Widmungsstopp des Landes für zur Windkraftnutzung geeignete Flächen ausgesprochen. Alle Windkraftanlagen, für die nicht vor dem 23. Mai 2013 die erforderliche Flächenwidmung im Gemeinderat beschlossen wurde, unterlagen dem Widmungsstopp. Im dritten Quartal 2013 wurde im Rahmen des sogenannten „Sektoralen Raumordnungsprogramms“ die Erstellung eines Zonierungsplanes für die Errichtung von Windkraftwerken eingeleitet und im Dezember ein Entwurf für die entsprechende Verordnung veröffentlicht. Die seit Juni 2014 rechtskräftige Verordnung sieht eine Beschränkung der für Windkraftnutzung geeigneten Flächen des niederösterreichischen Landesgebietes vor. Nur innerhalb der ausgewiesenen Zonen können künftig Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen umgewidmet werden.

Durch die Windkraft-Zonierung musste die Windkraft Simonsfeld

Gruppe Projekte abbrechen oder zumindest erheblich verschieben und außerplanmäßige Abschreibungen vornehmen. Andere Projekte der Windkraft Simonsfeld Gruppe, die in ausgewiesenen Zonen liegen, wurden im Genehmigungsverfahren durch den Zonierungsprozess erheblich verzögert. Außerdem schränkt die Zonierungsverordnung die Entwicklung zukünftiger Projekte ein, erschwert die Standortsuche in Niederösterreich und führt zu erhöhter Konkurrenz in den Eignungszonen. Die Projektentwicklung wird dadurch erschwert.

### **Netzausbaukonzept 2016**

Das Netzausbaukonzept 2016 der Netz NÖ GmbH für Niederösterreich kann nicht in vollem Umfang realisiert werden. Geplant war eine Erhöhung der Rücklieferkapazitäten an die Austrian Power Grid AG in der Region Weinviertel Ost auf bis zu 1.200 MW. Mangels ausreichender Leitungsverstärkungen im Bereich zwischen Neusiedl/Zaya und Bisamberg kann nun nicht die volle vorgesehene Leistungserhöhung umgesetzt werden und es ist mit Verzögerungen um mehrere Jahre zu rechnen. Die (begrenzte) Anschlussleistung ist voraussichtlich bis Frühjahr 2015 vergeben und es besteht ein erheblicher Engpass, welcher sich mit Ausnahme der Projekte Rannersdorf II und Simonsfeld II, für die der Netzzugang bereits gesichert ist, auf alle in Entwicklung befindlichen Projekte der Windkraft Simonsfeld Gruppe in der betroffenen Region für einige Jahre auswirkt. Hinsichtlich dieser Projekte besteht keine Sicherheit bezüglich des Zeitpunkts des Netzan schlusses.

### **Rumänien**

Die Rahmenbedingungen für die Einspeisung von Windstrom in Rumänien haben sich in wesentlichen Bereichen verschlechtert. Die rumänische Energiepolitik war in den vergangenen Jahren erratisch und wenig berechenbar. 2013 wurden die für die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen zugeteilten Zertifikate reduziert. Auf Grund der neuen sehr niedrigen Quote für den Anteil erneuerbarer Energie im Strommix brach der Preis ein, Teile der nur ein Jahr gültigen Zertifikate können wegen fehlender Abnehmer nicht verkauft werden.

Die Windkraft Simonsfeld Gruppe besitzt in Sfanta Elena ein fertig genehmigtes Projekt mit allen erforderlichen Baubewilligungen und Anschlussgenehmigungen für 28 Windkraftanlagen, für dessen Umsetzung sie einen Partner benötigt. Zu diesem Zweck laufen bereits seit geraumer Zeit Verhandlungen mit potentiellen internationalen Investoren hinsichtlich einer strategischen Partnerschaft für eine gemeinsame Betreibergesellschaft oder eines Verkaufs des bewilligungstechnisch umsetzungsreifen Projekts. Bislang konnte kein passender Partner gefunden werden.

Aufgrund der anhaltend schwierigen Rahmenbedingungen hat die Emittentin die Ausgaben für ihre rumänischen Projekte eingeschränkt. Das Projekt Sfanta Elena wird so angepasst, dass zu möglichst geringen Kosten ein Teil der Genehmigungen über die nächsten Jahre erhalten werden kann. Das Projekt Naidas wird an die Windkraft Simonsfeld RO s.r.l. übertragen, bei der bisherigen Eigentümerin Windkraft Resita s.r.l. wird noch 2014 die Liquidation eingeleitet. Die Windkraft Simonsfeld Gruppe wird daher zum Bilanzstichtag 2014 voraussichtlich außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von rund TEUR 3.800

vornehmen.

### **Bulgarien**

Soziale Unruhen im Gefolge von Energiepreissteigerungen führten Mitte 2013 zu einem Regierungswechsel, verbunden mit einem Umschwung in der Energiepolitik. Strompreise für Endkunden wurden reduziert. Daneben verordnete die Regierung eine Reihe von für Betreiber von Windkraftanlagen negativen Maßnahmen. Es wurden eine Netzzugangsgebühr und ein verpflichtender Markt für Ausgleichsenergie vorgeschrieben. Bereits davor war die Tarifforderung für neu in Betrieb genommene Windkraftwerke stark reduziert worden. Der wirtschaftlich massivste Einschnitt in Bulgarien war eine 20% Besteuerung der Umsätze aus Photovoltaik- und Windkraftwerken, die jedoch vom bulgarischen Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurde. Außerdem soll der garantierte Einspeisetarif ab Erreichen einer bestimmten Anzahl von Volllaststunden pro Jahr nicht mehr angewendet und sollen die Zahlungen auf den durchschnittlichen Großhandelspreis reduziert werden.

Die Windkraft Simonsfeld Gruppe hat 2013 die Erweiterung des bestehenden Windparks Neykovo um 19 Windkraftwerke mit insgesamt 50 MW Leistung bis zum Umweltprüfungsverfahren vorantreiben können. Das zuständige Expertengremium hat dem Leiter der Umweltbehörde Regional Inspection on Protection of Environment and Waters (RIOSV) empfohlen, dem Projekt keine Umweltgenehmigung zu erteilen. Die Windkraft Simonsfeld Gruppe vermutet die Ursache für die negative Entscheidung nicht in fachlichen Gründen, sondern in den Problemen im bulgarischen Energiemarkt und der fehlenden Strategie für den Ausbau erneuerbarer Energieträger. Die Windkraft Simonsfeld Gruppe hat gegen die negative Entscheidung der Umweltbehörde Klage eingereicht. Weitere Projektsondierungen in Bulgarien wurden 2013 eingestellt.

Aufgrund dieser Umstände wird die Die Windkraft Simonsfeld Gruppe zum Bilanzstichtag 2014 voraussichtlich eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von rund TEUR 2.700 vornehmen.

- B.14 Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe..... Entfällt, weil die Emittentin nicht von anderen Unternehmen der Windkraft Simonsfeld Gruppe abhängig ist.
- B.15 Haupttätigkeiten der Emittentin ..... Die Emittentin ist mit ihrem Kerngeschäft Windkraft in der Branche der erneuerbaren Energien tätig. Sie entwickelt Windkraft- und Photovoltaikprojekte und errichtet und betreibt Windkraft- und Photovoltaikanlagen. Ihre Geschäftstätigkeit umfasst die Stromproduktion (aus eigenen Windparks und zu einem kleinen Teil aus Photovoltaik), die Projektentwicklung und technische Dienstleistungen.
- B.16 Beteiligungen und Beherrschungsverhältnisse..... Die Aktien der Emittentin befinden sich im Streubesitz. Der Emittentin ist nicht bekannt, dass an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen.

B.17 Ratings der Emittentin und ihrer Schuldtitel.....	Entfällt. Die Emittentin ist nicht, und ihre Schuldtitel werden nicht von einer in der Europäischen Union registrierten Ratingagentur bewertet.
--	---

### Abschnitt C - Wertpapiere

C.1 Art und Gattung, Wertpapierkennung.....	Nicht nachrangige, fixverzinsliche Teilschuldverschreibungen, emittiert als Serie Nummer 1.  ISIN: AT0000A1B230
C.2 Wahrung.....	Euro
C.5 Beschrankungen der Ubertragbarkeit .....	Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gema den Allgemeinen Geschaftsbedingungen der OeKB und auerhalb der Republik Osterreich ausschlielich gema den Vorschriften der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Clearstream Banking, socit anonyme, Luxemburg sowie Euroclear Bank S.A./N.V. Brssel, als Betreiberin des Euroclear Systems ubertragen werden konnen.
C.8 Rechte, Rang, Beschrankung der Rechte .....	<p>Jeder Inhaber von Teilschuldverschreibungen hat aus ihnen das Recht, Zahlungen von Zinsen und Kapital von der Emittentin zu verlangen, wenn diese Zahlungen fallig sind, wie in Element C.9 naher beschrieben, und solche anderen Rechte wie in diesem Element C.8 und Element C.9 beschrieben.</p> <p>Eine ordentliche Kundigung ist nicht vorgesehen. Die Anleihebedingungen definieren Grnde, aus denen Anleiheglaubiger die Teilschuldverschreibungen kundigen konnen und berechtigen die Emittentin zur Kundigung aus steuerlichen Grnden, wenn sie ansonsten zur Zahlung zusatzlicher Betrage verpflichtet ware.</p> <p>Die Teilschuldverschreibungen begrnden unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwartigen oder kunftigen unmittelbaren, unbedingten, nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.</p> <p>Die Teilschuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden zur Ganze durch eine veranderbare Sammelurkunde gema § 24 lit b) Depotgesetz verbrieft, die auf die Dauer der Laufzeit bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, 1011 Wien, Am Hof 4, Strauchgasse 1-3, als Wertpapiersammelbank verwahrt wird. Anleiheglaubiger haben keinen Anspruch auf Ausfolgung einzelner Teilschuldverschreibungen.</p>
C.9 Zinssatz, Zahlungstermine, Rendite, Vertretung.....	<p><b>Zinsen</b></p> <p>Die Teilschuldverschreibungen werden vom 11. Februar 2015 (der „<b>Verzinsungsbeginn</b>“) (einschlielich) bis zu dem der Falligkeit der Teilschuldverschreibungen (siehe „<i>Rckzahlung</i>“ unten) vorangehenden Tag mit jahrlich 3,25% vom jeweils ausstehenden Nennwert ver-</p>

zinst, wobei sich der Nennwert um die nachstehend unter „Rückzahlung“ beschriebenen Rückzahlungen reduziert.

Die Zinsen sind jährlich im Nachhinein am 11. Februar eines jeden Jahres fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am 11. Februar 2016.

### **Rückzahlung**

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, wird der Nennwert der Teilschuldverschreibungen am 11. Februar 2019, am 11. Februar 2020, am 11. Februar 2021 und am 11. Februar 2022 in vier gleichen Teilen zurückgezahlt. Der an jedem festgelegten Rückzahlungstag von der Emittentin zu bezahlende anteilige Rückzahlungsbetrag beträgt somit EUR 250.

Zins- und Tilgungszahlungen durch die Emittentin erfolgen an die Zahlstelle zur Weiterleitung an das jeweilige Clearingsystem oder an dessen Order. Die Gutschrift der Zins- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Teilschuldverschreibungen depotführende Stelle.

### **Rendite**

Sofern es nicht zu einer vorzeitigen Rückzahlung von Teilschuldverschreibungen kommt entspricht die Rendite auf Basis des Emissionskurses über die gesamte Laufzeit berechnet 3,05% per annum.

### **Vertretung**

Gemäß dem österreichischen Kuratorengesetz kann ein österreichisches Gericht auf Antrag einer interessierten Partei (z.B. eines Anleihegläubigers) oder auf Initiative des zuständigen Gerichts zum Zweck der Vertretung in Angelegenheiten, die deren kollektive Rechte betreffen, einen Kurator zum Zweck der Vertretung von gemeinsamen Interessen der Anleihegläubiger bestellen.

C.10 Derivative Komponente ..... Entfällt, weil die Teilschuldverschreibungen keine derivative Komponente enthalten.

C.11 Zulassung zum Handel..... Die Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen in den Dritten Markt der Wiener Börse als multilaterales Handelssystem wird beantragt. Die Emittentin schätzt die Kosten der Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen zum Handel mit EUR 1.000.

Der Dritte Markt ist ein multilaterales Handelssystem und kein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.4.2004 (MiFID 1) und der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.5.2014 (MiFID 2).

## **Abschnitt D - Risiken**

D.2 Wesentliche Risiken, die der Emittentin eigen sind ..... **Risikofaktoren bezogen auf die Emittentin in ihrem Markumfeld**

- Nachwirkungen oder ein neuerliches Anwachsen der Finanzmarkt-, Wirtschafts- und Staatsschuldenkrise können das Geschäft und die Entwicklung der Emittentin erheblich beeinträchtigen, insbesondere wenn der Zugang zu frischem Kapital weiter

verschärft wird oder entsprechende staatliche Förderungen fehlen, wegfallen oder sich als unzureichend herausstellen.

- Die politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen, denen die Emittentin unterliegt, können sich verschlechtern.
- Mangelnde Rechtssicherheit sowie politische, wirtschaftliche, soziale und rechtliche Veränderungen in den zentral- und südost-europäischen Märkten der Windkraft Simonsfeld Gruppe könnten einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf die Geschäfte der Emittentin haben.

#### **Risikofaktoren bezogen auf die Emittentin aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit**

- Gesetzte Ziele könnten wegen Fehleinschätzungen zukünftiger Entwicklungen oder unzutreffenden Ermessensbeurteilungen und zukunftsbezogenen Annahmen nicht erreicht werden.
- Bestehende Projekte könnten beendet oder Beteiligungen an Projektgesellschaften abgestoßen werden.
- Das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängen vom Windangebot sowie ihrer Fähigkeit, gute Windstandorte für ihre Windparks zu sichern, ab.
- Klimatische und meteorologische Rahmenbedingungen können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.
- Mangelhafte Technik, Materialien oder Verarbeitung und erhöhte Betriebskosten können die Wirtschaftlichkeit von Projekten erheblich beeinträchtigen.
- Die Emittentin unterliegt allgemeinen Projektrisiken, deren Eintritt die Inbetriebnahme von Anlagen verzögern oder die Umsetzung von Projekten zur Gänze verhindern kann.
- Die Emittentin ist vom Vorhandensein ausreichender Netzkapazitäten und vom Zugang zu solchen Kapazitäten abhängig.
- Die Emittentin ist von Herstellern und Abnehmern abhängig. Bei Windkraftanlagen, die nicht mehr einem geförderten Tarif unterliegen, ist die Emittentin außerdem von der Entwicklung des Strompreises abhängig. Hohe Ausgleichsenergiekosten in Österreich könnten nicht mehr einem Fördertarif unterliegende Windkraftanlagen unrentabel machen.
- Selbstbehalte, Versicherungslücken und eine Verschlechterung der Versicherungskonditionen könnten erhebliche Kosten verursachen.
- Umstrukturierungsmaßnahmen können zu erhöhten Kosten führen.
- Akquisitionen und strategische Beteiligungen können hohe Integrationskosten verursachen und geplante Synergieeffekte könnten ausbleiben.

- Die Emittentin unterliegt allgemeinen Vertragsrisiken wie mangelhafter Leistung, Insolvenzen von Vertragspartnern, Vertragsbrüchen oder Vertragsstörungen.
- Immobilien könnten mit Umweltschäden belastet sein.
- Vorschriften und Auflagen können Kosten verursachen, den Betrieb von Windparks einschränken und bis zur Nichtbewilligung geplanter Anlagen führen.
- Die Windkraft Simonsfeld Gruppe ist auf den ununterbrochenen Betrieb und die Sicherheit ihrer Computer- und Datenverarbeitungssysteme angewiesen.
- Der Verlust wichtiger Führungskräfte und Fehlbesetzungen von Führungspositionen könnten das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen; Führungskräfte könnten Interessenskonflikten ausgesetzt sein.
- Eine ungenügende Einwerbung von Kapital könnte die Investitionstätigkeit, das Wachstum und die Wertentwicklung des Unternehmens einschränken.
- Der Windkraft Simonsfeld Gruppe könnte es nicht gelingen, eingeworbenes Kapital effizient einzusetzen.
- Zinsschwankungen in Zusammenhang mit Kreditfinanzierungen und Zinsswapgeschäfte können Verluste verursachen; durch die Auslandsaktivitäten der Windkraft Simonsfeld Gruppe kann es zu Währungsrisiken kommen.
- Das Nichterreichen von Finanzkennzahlen kann zur Verschlechterung der Konditionen oder zur Kündigung von Kreditfinanzierungen führen.
- Die Emittentin unterliegt mit ihren für Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften geleisteten Sicherheiten sowie ihren Ausleihungen an und Forderungen gegenüber Tochtergesellschaften einem Ausfallrisiko ihrer Tochtergesellschaften.

D.3 Wesentliche Risiken, die den Teilschuldverschreibungen eigen sind.....

- Die Emittentin könnte nicht oder nicht zur Gänze in der Lage sein, für die Teilschuldverschreibungen Zins- oder Rückzahlungen zu leisten.
- Risiken bestehen aufgrund der strukturellen Nachrangigkeit der Teilschuldverschreibungen gegenüber anderen von der Emittentin und deren Tochtergesellschaften aufgenommenen Finanzierungen und aufgrund der Finanzierungsstruktur der Windkraft Simonsfeld Gruppe.
- Unter diesem Angebotsprogramm begebenen Teilschuldverschreibungen der Emittentin werden nicht zum Handel an einem geregelten Markt, der den Vorschriften des Börsengesetzes unterliegt, zugelassen. Wegen fehlenden oder illiquiden Handels mit den unter diesem Angebotsprogramm begebenen Teilschuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung der Teilschuldverschreibungen kommen oder unmöglich sein, diese wei-

terzuveräußern.

- Auf Grund einer Aussetzung des Handels mit den unter diesem Angebotsprogramm begebenen Teilschuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung der Teilschuldverschreibungen kommen oder unmöglich sein, diese weiterzuveräußern.
- Der Marktpreis der Teilschuldverschreibungen könnte als Ergebnis einer Änderung des Marktzinssatzes fallen.
- Der Marktpreis der Teilschuldverschreibungen könnte auf Grund einer Erhöhung des Kreditrisikoaufschlags der Emittentin fallen.
- Der Marktpreis der Teilschuldverschreibungen könnte auf Grund anderer Umstände fallen.
- Die Emittentin kann weitere Verbindlichkeiten eingehen, die gleichrangig mit den Teilschuldverschreibungen sind.
- Eine zukünftige Geldentwertung (Inflation) könnte die reale Rendite der Teilschuldverschreibungen verringern.
- Jeder Anleger trägt das Risiko seiner Veranlagungsentscheidung.
- Der Kauf von Teilschuldverschreibungen auf Kredit ist mit einem erhöhten Risiko verbunden.
- Anleger erhalten Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen in Euro und unterliegen unter Umständen einem Währungsrisiko.
- Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Teilschuldverschreibungen sollten sorgfältig bedacht werden.
- Im Falle einer vorzeitigen Tilgung besteht für Anleger das Risiko, eine niedrigere als die erwartete Rendite zu erzielen und keine entsprechenden Wiederveranlagungsmöglichkeiten zu finden.
- Anleger sind vom Funktionieren der Clearingsysteme abhängig.
- Die Teilschuldverschreibungen unterliegen nicht dem System der Einlagensicherung.
- Anleger können Ansprüche möglicherweise nicht selbständig geltend machen.
- Änderungen der anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder der Verwaltungspraxis können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Teilschuldverschreibungen und die Anleihegläubiger haben.
- Der Erwerb der Teilschuldverschreibungen kann gegen Gesetze verstoßen.
- Forderungen gegen die Emittentin auf Rückzahlung verjähren, sofern sie nicht binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) und binnen drei Jahren (hinsichtlich Zinsen) geltend gemacht werden.
- Anleger sind dem Risiko der fehlenden Einflussnahmemöglichkeit auf die Emittentin ausgesetzt.

## Abschnitt E - Angebot

- E.2b Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse ..... Der Erlös der Anleihe wird 2015 überwiegend in die Errichtung von neun zusätzlichen Windkraftwerken in den Windparks Simonsfeld und Rannersdorf investiert. Darüber hinaus fließt ein Teil der eingeworbenen Mittel in die Entwicklung von Windkraftprojekten in Österreich.
- E.3 Angebotskonditionen ..... Die Teilschuldverschreibungen werden zu einem Gesamtnennbetrag von EUR 7.000.000 und mit einer Stückelung von EUR 1.000 begeben. Der Ausgabekurs der Teilschuldverschreibungen beträgt 101% des Nennwerts, somit EUR 1.010 je Teilschuldverschreibung. Die Zeichnungsfrist ist vom 19. Jänner 2015 bis 26. Jänner 2015. Die Zeichnungsfrist kann verlängert oder verkürzt werden.
- Die Zeichnung erfolgt durch Übermittlung eines von der Emittentin aufgelegten Zeichnungsantrags. Der Zeichnungsantrag steht auf der Internetseite der Emittentin unter [www.wksimonsfeld.at/anleihe](http://www.wksimonsfeld.at/anleihe) zur Verfügung und wird Interessenten auf Wunsch zugeschickt. Zeichner sind verpflichtet, den Gesamtbetrag der Zeichnung binnen drei Tagen auf das im Zeichnungsantrag angegebene Anleihekonto der Emittentin zu überweisen.
- Zeichnungen müssen bis zum Ende der Zeichnungsfrist bei der Emittentin einlangen. Später einlangende Zeichnungen werden nicht berücksichtigt.
- Die Teilschuldverschreibungen werden voraussichtlich am 11. Februar 2015 ausgegeben. Die Laufzeit beginnt am 11. Februar 2015 und endet am 10. Februar 2022.
- E.4 Wesentliche Interessen an der Emission/dem Angebot einschließlich Interessenkonflikte ..... Die Emittentin hat das Interesse, am Kapitalmarkt zusätzliches Fremdkapital aufzunehmen. Ansonsten sind an der Emission/dem Angebot keine natürlichen oder juristischen Personen beteiligt, die eigene Interessen verfolgen. Nach Ansicht der Emittentin bestehen keine Interessenkonflikte. Die Emittentin beabsichtigt, Zeichnungen im öffentlichen Angebot überwiegend selbst einzuwerben. Darüber hinaus können Banken die Emittentin beim Vertrieb der Teilschuldverschreibungen unterstützen und Zeichnungsanträge von potentiellen Zeichnern entgegennehmen („Vertriebspartner“). Eine Übernahme von Teilschuldverschreibungen und Platzierung durch Vertriebspartner ist jedoch nicht vorgesehen.
- Die Vertriebspartner der Emittentin – vor allem regionale Banken – erhalten von der Emittentin für die Vermittlung von Teilschuldverschreibungen eine Vertriebsvergütung in Höhe von bis zu 1,5% des Nennbetrags.
- E.7 Kosten für den Anleger ..... Beim Kauf von Teilschuldverschreibungen können neben dem Ausgabekurs insbesondere von Banken üblicherweise verrechnete Spesen hinzukommen.

## ANLEIHEBEDINGUNGEN

EUR 7.000.000

**3,25% Windkraft Simonsfeld AG Anleihe 02/2015-02/2022**

ISIN AT0000A1B230

der

**Windkraft Simonsfeld AG**

### § 1

#### Emittentin

Emittentin der 3,25% Windkraft Simonsfeld AG Anleihe 02/2015-02/2022 (die „**Anleihe**“) ist die Windkraft Simonsfeld AG mit dem Sitz in Ernstbrunn und der Geschäftsanschrift Energiewende Platz 1, 2115 Ernstbrunn, eingetragen im vom Landesgericht Korneuburg als Handelsgericht geführten Firmenbuch unter FN 330533d (die „**Emittentin**“).

### § 2

#### **Gesamtnennbetrag, Stückelung, Zeichnung, Verbriefung, Wertpapiersammelstelle, Übertragbarkeit, ISIN**

- (1) *Gesamtnennbetrag, Stückelung.* Die Anleihe wird im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 7.000.000 (mit Aufstockungsmöglichkeit) in einer Stückelung von EUR 1.000 (die „**Teilschuldverschreibungen**“) in Form eines öffentlichen Angebots in Österreich begeben. Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber. Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Gesamtnennbetrag aufzustocken.
- (2) *Ausgabetag.* Die Teilschuldverschreibungen werden am 11. Februar 2015 ausgegeben.
- (3) *Verbriefung.* Die Teilschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b) Depotgesetz (die „**Sammelurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Sammelurkunde ist von den vertretungsbefugten Personen der Emittentin (oder deren Bevollmächtigten) firmenmäßig eigenhändig gezeichnet und trägt eine Kontrollunterschrift der gemäß § 10 bestellten Zahlstelle. Einzelurkunden oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) *Wertpapiersammelbank.* Die Sammelurkunde wird für die Dauer der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen von der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft („**OeKB**“) als Wertpapiersammelbank verwahrt.
- (5) *Übertragbarkeit.* Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB und außerhalb der Republik Österreich ausschließlich gemäß den Vorschriften der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg sowie Euroclear Bank S.A./N.V. Brüssel, als Betreiberin des Euroclear Systems (gemeinsam mit OeKB, die „**Clearingsysteme**“), übertragen werden können.
- (6) *ISIN.* Die International Securities Identification Number („**ISIN**“) der Anleihe lautet AT0000A1B230.
- (7) *Anleihegläubiger.* „**Anleihegläubiger**“ bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils an den durch die Sammelurkunde verbrieften Teilschuldverschreibungen.

### § 3 Ausgabekurs

Der Ausgabekurs der Teilschuldverschreibungen beträgt 101% des Nennwerts, somit EUR 1.010 je Teilschuldverschreibung.

### § 4 Status

Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen unmittelbaren, unbedingten, nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

### § 5 Zusicherungen

Die Emittentin verpflichtet sich gegenüber den Anleihegläubigern für die Laufzeit der gegenständlichen Anleihe, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Teilschuldverschreibungen beglichen wurden,

- (a) Dividendenausschüttungen nur insoweit vorzunehmen, als sie damit die Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zu Zins- und Tilgungszahlungen aus der Anleihe nachzukommen, nicht wesentlich negativ beeinträchtigt,

und darauf hinzuwirken, dass ihre Tochtergesellschaften

- (b) sofern erforderlich und sofern sie Gewinne erwirtschaften, zumindest so viele Mittel an die Emittentin ausschütten, dass die Emittentin in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus § 7 (Verzinsung) nachzukommen und die Anleihe gemäß § 8 (Rückzahlung) zu tilgen.

„**Tochtergesellschaft**“ im Sinne dieses § 5 ist jede Kapital- oder Personengesellschaft, an der die Emittentin und/oder ihre Tochtergesellschaften im Sinne dieser Bestimmung mehr als 50% des Kapitals oder der stimmberechtigten Anteile hält oder halten oder die sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften im Sinne dieser Bestimmung steht.

### § 6 Laufzeit

Die Laufzeit der Anleihe beginnt am 11. Februar 2015 und endet am 10. Februar 2022, ohne dass es einer Kündigung oder sonstigen Auflösungserklärung der Emittentin bedarf. Die Laufzeit beträgt somit sieben Jahre.

### § 7 Verzinsung

- (1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Teilschuldverschreibungen werden vom 11. Februar 2015 (der „**Verzinsungsbeginn**“) (einschließlich) bis zum dem letzten Fälligkeitstag (siehe § 8) vorangehenden Tag mit jährlich 3,25% vom jeweils ausstehenden Nennwert verzinst, wobei sich der der Verzinsung zugrundeliegende Nennwert der Teilschuldverschreibungen jeweils mit Wirksamkeit zum Tag, an dem solche Rückzahlungen tatsächlich geleistet werden (einschließlich) um die in § 8 Abs 1 dieser Anleihebedingungen festgelegten Rückzahlungen reduziert. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, endet die Verzinsung nicht an dem der Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen vorangehenden Tag, sondern erst mit dem Tag, welcher der tatsächlichen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen vorangeht. Die Zinsen sind nachträglich am 11. Februar eines jeden Jahres fällig und zahlbar (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“). Die erste Zinszahlung erfolgt am 11. Februar 2016.

- (2) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr (der „**Zinsberechnungszeitraum**“) zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der aktuellen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch die Anzahl der aktuellen Tage der Zinsperiode. Die Berechnung erfolgt actual/actual (gemäß ICMA-Regelung).
- (3) *Zinsperiode.* „**Zinsperiode**“ bezeichnet den Zeitraum ab dem Ausgabebetag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

## **§ 8 Rückzahlung**

- (1) *Rückzahlung.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, wird der Nennwert der Teilschuldverschreibungen am 11. Februar 2019, 11. Februar 2020, 11. Februar 2021 und 11. Februar 2022 („**Fälligkeitstage**“) in vier gleichen Teilen zurückgezahlt. Der an jedem Fälligkeitstag von der Emittentin zu bezahlende anteilige Rückzahlungsbetrag beträgt somit EUR 250.
- (2) *Kündigungsrecht.* Abgesehen von den in § 12 Absatz 1 (Kündigung aus Steuergründen) und § 13 Absatz 1 (Kündigung durch Anleihegläubiger) dieser Anleihebedingungen genannten Fällen sind weder die Emittentin noch ein Anleihegläubiger berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.

## **§ 9 Zahlungen**

- (1) *Zahlungen.* Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu bezahlen. Derartige Zahlungen erfolgen, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an das jeweilige Clearingsystem oder an dessen Order. Die Gutschrift der Kapital- und Zinszahlungen erfolgt durch die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (2) *Erfüllung.* Die Emittentin wird von ihrer Zahlungspflicht befreit, sobald die jeweilige Zahlung über das Clearingsystem auf dem Verrechnungskonto des Anleihegläubigers gutgeschrieben wurde.
- (3) *Fälligkeitstag kein Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf Teilschuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so verschiebt sich der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag. Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, eine Zinszahlung oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen. Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System und die Clearingsysteme Zahlungen in Euro abwickeln sowie an dem Kreditinstitute in Wien zum öffentlichen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

## **§ 10 Zahlstelle**

- (1) *Zahlstelle.* Die gemäß gesonderter Zahlstellenvereinbarung bestellte Zahlstelle ist die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Kolingasse 14-16, 1090 Wien.

- (2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und ein anderes Kreditinstitut mit Sitz im Inland, das nach den Vorschriften des österreichischen Bankwesengesetzes konzessioniert ist und dessen Bestimmungen unterliegt, als Zahlstelle zu bestellen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall der Zahlstelle, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), wenn die Anleihegläubiger hierüber gemäß § 17 dieser Anleihebedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- (3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

## § 11 Steuern

- (1) *Zusätzliche Beträge.* Sämtliche auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben, die von oder in der Republik Österreich oder durch eine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die sie ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug erhalten hätten.
- (2) *Keine Verpflichtung zur Zahlung zusätzlicher Beträge.* Die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben, die:
- (a) anders als durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle auf Zahlungen von Kapital oder Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen zu entrichten sind, insbesondere von einer Depotbank oder einer als Inkassobeauftragten des Anleihegläubigers handelnden Person einbehalten werden; oder
  - (b) zahlbar sind, weil der Anleihegläubiger (i) zur Republik Österreich eine aus steuerlicher Sicht andere relevante Verbindung hat als den bloßen Umstand, dass er Inhaber der Teilschuldverschreibungen ist oder zum Zeitpunkt des Erwerbs der Teilschuldverschreibungen war, oder (ii) eine Zahlung von Kapital oder Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen von, oder unter Einbindung von einer in der Republik Österreich befindlichen kuponauszahlenden (oder auszahlenden oder depotführenden) Stelle (im Sinne des § 95 Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 idgF oder einer allfälligen entsprechenden Nachfolgebestimmung) erhält – die österreichische Kapitalertragsteuer ist daher jedenfalls, unabhängig davon, ob auf Zinszahlungen oder Veräußerungsgewinne erhoben, keine Steuer, für die seitens der Emittentin zusätzliche Beträge zu bezahlen sind; oder
  - (c) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder
  - (d) nach Zahlung durch die Emittentin im Zuge des Transfers an den Anleihegläubiger abgezogen oder einbehalten werden; oder
  - (e) nicht zahlbar wären, wenn der Anleihegläubiger den Anspruch auf die betreffende Zahlung von Kapital oder Zinsen ordnungsgemäß innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag geltend gemacht hätte; oder
  - (f) aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder gemäß den Steuergesetzen der Republik Österreich rückerstattbar wären oder aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen (EU) an der Quelle entlastbar wären; oder

- (g) aufgrund oder infolge (i) eines internationalen Vertrags, dessen Partei die Republik Österreich ist, oder (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen internationalen Vertrags auferlegt oder erhoben werden; oder
- (h) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, die später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung, oder - wenn die Zahlung später erfolgt - nach ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung nach § 17 der Anleihebedingungen, wirksam wird; oder
- (i) von einer Zahlstelle auf Grund der Richtlinie 2003/48/EG idgF, auf Grund des EU-Quellensteuergesetzes (EU-QuStG) BGBl I Nr. 33/2004 idgF oder auf Grund anderer Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder internationaler Verträge, welche zur Umsetzung oder im Zusammenhang mit einer solchen Richtlinie erlassen wurden, einbehalten oder abgezogen wurden; oder
- (j) von einem Anleihegläubiger nicht zu leisten wären, sofern er zumutbarer Weise Steuerfreiheit oder eine Steuererstattung oder eine Steuervergütung erlangen hätte können.

## § 12

### Kündigung aus Steuergründen

- (1) Falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Vorschriften von oder in der Republik Österreich oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Vorschriften am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 11 dieser Anleihebedingungen definiert) verpflichtet ist, und die Emittentin diese Verpflichtung nicht durch ihr zumutbare Maßnahmen vermeiden kann, ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 17 dieser Anleihebedingungen mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen vorzeitig zu kündigen und zum Nennbetrag zuzüglich allfälliger bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.
- (2) Eine solche vorzeitige Kündigung darf allerdings nicht (i) mit Wirkung früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Teilschuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen oder zum Einbehalt oder Abzug nicht mehr wirksam ist.
- (3) Eine solche vorzeitige Kündigung ist durch die Emittentin mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen gegenüber der Zahlstelle mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen, wobei eine solche Kündigung zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bei der Zahlstelle wirksam wird, sofern die Kündigung gegenüber den Anleihegläubigern gemäß § 17 dieser Anleihebedingungen bekanntgemacht wird. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

## § 13

### Kündigungsrecht der Anleihegläubiger

- (1) *Kündigungsgründe.* Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen zu kündigen und sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum der Rückzahlung vorangehenden Tag aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, falls
  - (a) die Emittentin mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital länger als sieben Geschäftstage (wie in § 9 Absatz 3 definiert) in Verzug ist; oder
  - (b) die Emittentin die Erfüllung einer anderen wesentlichen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Nichterfüllung länger als zwei Wochen fort dauert, nachdem die Zahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat; oder
  - (c) eine von einem (Schieds-)Gericht oder einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig festgestellten

Schuld der Emittentin oder einer ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften mit einem Mindestbetrag in Höhe von EUR 2.000.000 (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) nicht erfüllt wird und diese Nichterfüllung länger als vier Wochen dauert; oder

- (d) eine für eine Verbindlichkeit der Emittentin bestellte Sicherheit von einer Vertragspartei verwertet wird und es dadurch zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Fähigkeit der Emittentin kommt, ihre Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen zu bedienen; oder
  - (e) die Emittentin oder eine ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit allgemein bekannt gibt oder ihren Gläubigern eine allgemeine Regelung zur Bezahlung ihrer Schulden anbietet oder ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften eröffnet oder die Emittentin oder eine ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften beantragt die Einleitung eines solchen Verfahrens, oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird; oder
  - (f) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft (i) ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend einstellt, oder (ii) alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögenswerte veräußert oder anderweitig abgibt, und sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin dadurch wesentlich verschlechtert; oder
  - (g) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, (i) dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, einer anderen Form des Zusammenschlusses oder im Zusammenhang mit einer anderen Umstrukturierung, (ii) die andere oder neue Gesellschaft übernimmt oder gegebenenfalls die anderen oder neuen Gesellschaften übernehmen im Wesentlichen alle Aktiva der Emittentin oder der Wesentlichen Tochtergesellschaft, und (iii) im Fall einer Liquidation (x) der Emittentin übernimmt die andere oder neue Gesellschaft oder übernehmen die anderen oder neuen Gesellschaften alle Verpflichtungen aus diesen Teilschuldverschreibungen, oder (y) einer Wesentlichen Tochtergesellschaft handelt es sich bei der anderen oder neuen Gesellschaft oder den anderen oder neuen Gesellschaften um eine direkte oder indirekte Tochtergesellschaft der Emittentin; oder
  - (h) ein Kontrollwechsel (wie in Absatz 3 definiert) erfolgt und dieser Kontrollwechsel zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Fähigkeit der Emittentin führt, ihre Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen zu erfüllen. Die Emittentin wird einen Kontrollwechsel unverzüglich gemäß § 17 dieser Anleihebedingungen bekannt machen. Eine Kündigung nach diesem Absatz (h) ist nur gültig, wenn die entsprechende Kündigungserklärung gemäß Absatz 6 innerhalb von 30 Tagen nach der Bekanntmachung des Kontrollwechsels erfolgt.
- (2) **„Wesentliche Tochtergesellschaft“** im Sinne von Absatz 1 bedeutet ein Konzernunternehmen (im Sinn des § 15 Aktiengesetz) der Emittentin, dessen Umsatz auf Basis des letzten veröffentlichten Geschäftsberichts mehr als 10 % des konsolidierten Konzernumsatzes der Unternehmensgruppe der Emittentin erreicht.
- (3) **„Kontrollwechsel“** im Sinn von Absatz 1 (h) bedeutet die Erlangung einer kontrollierenden Beteiligung an der Emittentin im Sinn des österreichischen Übernahmegesetzes durch eine Person (oder mehrere gemeinsam vorgehende Rechtsträger), die im Zeitpunkt der Begebung der Teilschuldverschreibungen keine kontrollierende Beteiligung halten.
- (4) *Erlöschen des Kündigungsrechts.* Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor wirksamer Ausübung des Kündigungsrechts geheilt wird.
- (5) *Quorum.* In den Fällen der Absätze (1) (f), (g), (h), wird eine Kündigung, sofern nicht zugleich einer der in den Absätzen (1) (a), (b), (c), (d) oder (e) bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Zahlstelle Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern im Nennbetrag von mindestens 10% der dann ausstehenden Teilschuldverschreibungen eingegangen sind. In allen anderen Fällen wird die Kündigung mit Zugang der Mitteilung der Kündigung gemäß Absatz 6 wirksam.
- (6) *Mitteilungen.* Alle Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Zahlstelle, insbesondere eine Kündigung

der Teilschuldverschreibungen gemäß Absatz 1, sind schriftlich in deutscher Sprache an die Zahlstelle zu übermitteln. Mitteilungen werden mit Zugang an die Zahlstelle wirksam. Der Mitteilung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Mitteilung Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

#### **§ 14 Verjährung**

Ansprüche auf Zahlung von Zinsen verjähren nach 3 Jahren ab Fälligkeit; Ansprüche auf Zahlung von Kapital verjähren nach 30 Jahren ab Fälligkeit.

#### **§ 15 Emission weiterer Teilschuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung**

- (1) *Emission weiterer Teilschuldverschreibungen.* Die Emittentin ist – neben der Emission weiterer Teilschuldverschreibungen, die mit diesen Teilschuldverschreibungen keine einheitliche Serie bilden – berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Emission, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabekurses) in der Weise zu emittieren, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, Teilschuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Teilschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.
- (3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Teilschuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wieder emittiert oder wiederverkauft werden.

#### **§ 16 Börseeinführung**

Die Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen in den Dritten Markt der Wiener Börse als multilaterales Handelssystem wird beantragt. Die Emittentin schätzt die Kosten der Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen zum Handel mit EUR 1.000.

#### **§ 17 Bekanntmachungen**

Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an Anleihegläubiger sind im Amtsblatt der Wiener Zeitung oder, falls diese nicht mehr erscheint, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich, zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Anleihegläubiger bedarf es nicht.

#### **§ 18 Anwendbares Recht; Gerichtsstand, Teilnichtigkeit**

- (1) *Anwendbares Recht, Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts. Erfüllungsort ist Ernstbrunn, Österreich.
- (2) *Gerichtsstand.* Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Anleihebedingungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ergeben) ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, ausschließlich zuständig.
- (3) *Verbrauchergerichtsstände.* Für alle Rechtsstreitigkeiten eines Verbrauchers aus oder im Zusammen-

hang mit den Teilschuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ergeben) gegen die Emittentin ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der Emittentin oder ein sonstiges, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig.

- (4) *Teilnichtigkeit.* Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft.